# Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/1494 09, 07, 2007

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

# Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

## A. Zielsetzung

Im Landesjagdgesetz wird eine Ermächtigung zur Durchführung des Modellprojektes "Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan" geschaffen. Das Gesetzesvorhaben ist rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Tranche 3 Nr. 187a) der Entbürokratisierungsinitiative der baden-württembergischen Landesregierung.

Im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts soll ab dem Jagdjahr 2007/08 modellhaft erprobt werden, ob auf die behördliche Abschussplanung beim Rehwild verzichtet werden kann.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Um eine Ausnahme von der geltenden Bestimmung des § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes zu ermöglichen, ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese für bestimmte Fälle (u. a. zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Durchführung von Pilotprojekten) geschaffen werden.

#### C. Alternativen

Die sofortige Abschaffung des Abschussplans für Rehwild wäre unzweckmäßig. Eine vorgeschaltete Pilotphase wird für erforderlich gehalten, um die Auswirkungen auf Grundeigentümer, Jäger, Wild und Naturhaushalt besser beurteilen zu können.

Eingegangen: 09. 07. 2007 / Ausgegeben: 18. 07. 2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

#### D. Kosten

Die öffentliche Verwaltung wird entlastet.

Das Projekt wird durch zweckgebundene Mittel aus der Landesjagdabgabe finanziert. Für das 3-jährige Projekt sind Mittel in Höhe von 188.000 € veranschlagt.

Ein Anstieg der Kosten für die teilnehmenden Projektpartner ist derzeit nicht ersichtlich. Bei Erfolg des Projekts und landesweiter Umsetzung ist langfristig sogar eine Verringerung der Kosten zu erwarten.

Im Einzelfall können Jagdgenossenschaften einmalige Kosten für die Durchführung von Mitgliederversammlungen zum Beschluss der Jagdgenossen über die Teilnahme am Modellprojekt entstehen.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 5. Juli 2007

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für die Änderung des Landesjagdgesetzes liegt beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

# Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

#### Artikel 1

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 52), wird wie folgt geändert:

- § 27 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- "(8) In Abweichung von § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes kann das Ministerium für bestimmte Jagdbezirke
- 1. zu wissenschaftlichen Zwecken,
- 2. zu Forschungszwecken oder
- 3. zur Durchführung von Pilotprojekten

durch Einzelanordnung Jagdausübungsberechtigte von der Pflicht, Abschüsse von Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans durchzuführen, entbinden. Die Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Jagdausübungsberechtigte und

- 1. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft,
- 2. bei Eigenjagdbezirken der Eigenjagdbesitzer

zugestimmt haben."

# Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

# Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Im Landesjagdgesetz wird eine Ermächtigung zur Durchführung des Modell-projektes "Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan" geschaffen. Gemäß den geltenden Bestimmungen des § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes darf die Bejagung von Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplanes erfolgen. Der Kabinettsauftrag zur Umsetzung der Tranche 3 Nr. 187 a) der Entbürokratisierungsinitiative der baden-württembergischen Landesregierung (Modellhafter Verzicht auf den Rehwildabschussplan) erfordert daher die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in das Landesjagdgesetz. Die Landesgesetzgebung ist nach der Grundgesetzänderung zur Föderalismusreform als Abweichungsgesetz möglich (Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 Satz 3 GG).

Im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts soll ab dem Jagdjahr 2007/08 modellhaft erprobt werden, ob auf die behördliche Abschussplanung beim Rehwild verzichtet werden kann.

#### II. Inhalt

Um eine Ausnahme der geltenden Bestimmungen des § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz zu ermöglichen, ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese geschaffen werden.

#### III. Alternativen

Die sofortige Abschaffung des Abschussplans für Rehwild wäre unzweckmäßig. Eine vorgeschaltete Pilotphase wird für erforderlich gehalten, um die Auswirkungen auf Grundeigentümer, Jäger, Wild und Naturhaushalt besser beurteilen zu können.

# IV. Wesentliche Ergebnisse der Erforderlichkeitsprüfung

Der Verzicht auf staatliches Handeln zu Gunsten privatrechtlicher Vereinbarungen kommt dem Bestreben nach Verschlankung der staatlichen Aufgabenwahrnehmung entgegen. Durch den Wegfall einer staatlichen Vorgabe soll die Eigenverantwortung von Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten gestärkt werden. Bevor ein solches Entbürokratisierungsvorhaben landesweit umgesetzt wird, ist es jedoch erforderlich, die möglichen Auswirkungen auf Grundeigentümer, Jäger, Wild und Naturhaushalt im Rahmen eines Pilotprojektes wissenschaftlich zu untersuchen, um Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit und der Optimierung des Umsetzungsmodells beurteilen zu können.

Nach § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ist die Bejagung von Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplanes zulässig. Für einen Verzicht auf den behördlichen Abschussplan in den teilnehmenden Modellrevieren ist eine gesetzliche Grundlage zur Erteilung von Ausnahmen erforderlich.

Die Gesetzesänderung wird daher für erforderlich gehalten.

#### V. Regelungsfolgenabschätzung

#### Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Änderung des Landesjagdgesetzes hat weder familiäre noch geschlechtsspezifische Auswirkungen.

#### Kosten für den Bürger:

In den Modellrevieren entfällt der staatliche Verwaltungsakt des behördlich festgesetzten Abschussplans. Ein Anstieg der Kosten für die teilnehmenden Projektpartner ist daher derzeit nicht ersichtlich. Bei Erfolg des Projekts und landesweiter Umsetzung ist langfristig sogar eine Verringerung der Kosten zu erwarten.

Im Einzelfall können Jagdgenossenschaften einmalige Kosten für die Durchführung von Mitgliederversammlungen zum Beschluss der Jagdgenossen über die Teilnahme am Modellprojekt entstehen.

Da die Teilnahme am Projekt auf freiwilliger Basis erfolgen soll, ist das Risiko negativer finanzieller Folgen für die einzelnen Modellteilnehmer minimiert.

#### Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Die öffentliche Verwaltung wird entlastet, da die Erstellung und Festsetzung eines behördlichen Abschussplans in den Modellrevieren entfällt. Bei Erfolg des Projekts und landesweiter Umsetzung können längerfristig freiwerdende Kapazitäten anderweitig eingesetzt oder eingespart werden.

Das Projekt wird durch zweckgebundene Mittel aus der Landesjagdabgabe finanziert. Für das 3-jährige Projekt sind Mittel in Höhe von 188.000 € veranschlagt.

#### VI. Anhörung der Verbände

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände gemäß Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung und weitere berührte Verbände gehört.

Im Rahmen der Verbandsanhörung sind von folgenden Verbänden Stellungnahmen eingegangen: Landkreistag, Gemeindetag (im Einvernehmen mit dem Städtetag), Landesjagdverband, Ökologischer Jagdverband, Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband, Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, Grundbesitzerverband, Landesnaturschutzverband, Naturschutzbund, Landestierschutzbeirat.

Die Verbände begrüßen ausnahmslos grundsätzlich das auf drei Jahre befristete Pilotprojekt, auf die behördliche Abschussplanung bei der Rehwildbewirtschaftung zu verzichten.

Folgende zentrale Einwände wurden vorgebracht:

a) Der Landesjagdverband, der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband, der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sowie der Grundbesitzerverband sind der Auffassung, ein solches Pilotprojekt sei auch ohne die Änderung des Landesjagdgesetzes möglich.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat diesen Sachverhalt bereits im Vorfeld der Anhörungen geprüft. Eine Ausnahme von den geltenden Bestimmungen des §21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist demnach nur möglich, wenn eine besondere gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird. Dies geschieht, erstmals im Wege der seit 1. September 2006 (Föderalismusreform) verfassungsrechtlich zulässigen "Abweichungsgesetzgebung" (Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes), mit der vorliegenden Gesetzesänderung.

§ 27 Abs. 7 LJagdG reicht als Grundlage für eine Abweichung vom BJagdG nicht aus.

b) Der Landkreistag, der Gemeindetag und der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband hinterfragen die Wirkung der Gesetzesänderung im Hinblick auf eine Entbürokratisierung. Es soll insbesondere evaluiert werden, ob sich durch die Gesetzesänderung lediglich eine Verlagerung des Arbeitsaufwands bei gleichem Arbeitsvolumen ergibt. Aus Sicht des Landkreistags ist hierbei auch zu prüfen, ob das Forstliche Gutachten in seiner bisherigen Form beibehalten werden kann.

Das Ministerium für Ernährung und Ländliche Raum sieht derzeit keine Hinweise, dass durch die geplante Gesetzesänderung ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die unteren Verwaltungsbehörden hervorgerufen wird. Alle anderen Aspekte bedürfen, wie in der Projektbeschreibung aufgeführt, einer ergebnisoffenen Evaluation, die gegebenenfalls einen weiteren Handlungsbedarf aufzeigen wird.

c) Auf Anregung des Landesjagdverbands, des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands, des Verbands der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, des Grundbesitzerverbands und des Landesnaturschutzverbands werden folgende Änderungen des Gesetzesentwurfs vorgeschlagen: die Abweichungsmöglichkeit von §21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz wird "zu Forschungszwecken" (anstatt "zu Lehrzwecken") zugelassen, der Begriff "Jagdrevier" wird durch "Jagdbezirk" ersetzt und die Einzelanordnungen entbinden den Jagdausübungsberechtigten ausschließlich von der Pflicht, Abschüsse von Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans durchzuführen (vorher: "von der Hege und Bejagung").

#### Weitere Ergebnisse im Detail:

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband, der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer und der Grundbesitzerverband merken an, dass der geplante Modellversuch einen Mehraufwand für die Jagdgenossenschaften zur Änderung von Pachtverträgen sowie Jagdgenossenschafts-Satzungen hervorruft.

Aus Sicht des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum besteht keine grundsätzliche Veranlassung zur Änderung von Pachtverträgen oder Satzungen, da eine Teilnahme am Modellprojekt nur auf Grund gegenseitigen Einverständnisses erfolgt. Für den Gesetzentwurf ist dieser Aspekt nicht maßgeblich.

Der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sieht auf die Teilnehmer am Projekt im Falle eines Ausstiegs aus dem Modellprojekt erhebliche Belastungen zukommen.

Aus Sicht des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum sind keine erheblichen Belastungen im Falle eines Projektausstiegs zu erkennen, da dann ein Abschussplan durch die untere Jagdbehörde festgesetzt würde (= Status quo).

Der Landkreistag merkt an, dass bei Eigenjagdbezirken, welche durch den Eigentümer selbst bejagt werden, Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigter identisch seien. Vereinbarungen zur Rehwildbewirtschaftung entfielen somit, die Bewirtschaftung läge bei behördlichem Verzicht auf einen Abschussplan allein in der Hand des Eigenjagdbesitzers.

Dies ist aus Sicht des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum unschädlich, da die Eigenverantwortung ja gestärkt werden soll. Die genauen Abläufe und Auswirkungen sollen im Projekt dokumentiert und ausgewertet werden.

Darüber hinaus machen der Landkreistag, der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband, der Ökologische Jagdverband und der Naturschutzbund Vorschläge zur Projektbearbeitung. Diese werden im Rahmen der Projektdurchführung geprüft bzw. umgesetzt.

## B. Einzelbegründung

#### Zu § 27

Durch Einfügen des neuen Absatzes 8 wird die notwendige gesetzliche Grundlage für die Ausnahme von der gesetzlichen Abschussplanpflicht des § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz zu wissenschaftlichen Zwecken, Forschungszwecken und für Pilotprojekte geschaffen. Die Gesetzesänderung ist rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Tranche 3 Nr. 187 a) der Entbürokratisierungsinitiative der Landesregierung.

Durch den Vorbehalt, dass sowohl die betroffenen Jagdausübungsberechtigten als auch die Eigenjagdbesitzer oder die Jagdgenossenschaften zustimmen müssen, sollen ungewollte negative Eingriffe in die Rechte der Betroffenen ausgeschlossen werden.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.